

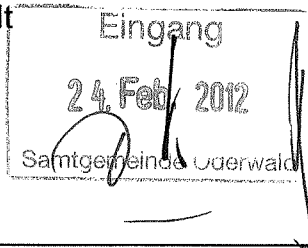


LANDKREIS WOLFENBÜTTEL DER LANDRAT

Landkreis Wolfenbüttel • Postfach 15 65 • 38299 Wolfenbüttel

Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel

Gemeinde Dorstadt
Dahlgrundsweg 5
38312 Börßum



Auskunft erteilt
Herr Mikat

☎ Durchwahl (05331) 84-130	☎ Vermittlung (0 53 31) 84-0	✉ E-Mail h.mikat@lkwf.de
-------------------------------	---------------------------------	-----------------------------

Amt 60 Bauen und Planen

Abteilung 601 Planung, Demografie
Zimmer 713

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Kanusteg

Aktenzeichen

Geschäftszeichen
II/601.4

Datum
22.02.2012

Hier: Gestattungsvertrag für einen Kanusteg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie von Ihnen angefragt, habe ich den Gestattungsvertrag dahingehend verändert, dass der Nutzungszeitraum von 10 auf 5 Jahre festgelegt wird.

Bitte senden Sie mir die beiden Exemplare des Gestattungsvertrags, voraus gesetzt dieser findet in der jetzigen Form Ihre Zustimmung, unterschrieben zurück.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

BESUCHSZEITEN

Montag - Freitag	8.30 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

TELEFAX

(05331) 84465

INTERNET

<http://www.LK-Wolfenbuettel.de>

BANKVERBINDUNGEN DER KREISKASSE

Postbank Hannover	13659-307	BLZ 250 100 30
Nordd. Landesbank Wolfenbüttel	9 802 042	BLZ 250 500 00
Volksbank Wolfenbüttel-Salzgitter	103 600 900	BLZ 270 925 55

Gestattungsvertrag

zwischen

Eigentümer/Bewirtschafter:

Landkreis Wolfenbüttel, in 38300 Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11,

vertreten durch den Landrat, Herrn Jörg Röhmann

dieser vertreten durch:.....

Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt:

Vertretungsberechtigte Person:

Anschrift:

wegen der Errichtung eines Bootssteiges.

Präambel

Der Landkreis Wolfenbüttel beabsichtigt aus Fremdenverkehrs – und Naherholungsinteressen Bootsstege am Gewässer Oker zu errichten und der Gemeinde zur Nutzung zu übereignen.

Für den Bau, die Nutzung und die Unterhaltung sowie den Zugang zu den Bootssteigen ist es erforderlich, die im Gestattungsvertrag genannten und im Eigentum der/des..... stehenden Grundstücke in Anspruch zu nehmen.

Zwischen den o.a. Beteiligten wird folgende Vereinbarung geschlossen.

Nutzungsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die nachstehend bezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe qm
1	Dorstadt	2	152/12	Ackerland	18
2	Dorstadt	10	49	Straße/Weg	6358

Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen, die Bestandteil des Vertrages sind, wurden in den beiliegenden Plänen zu lfd. Nr. 1 und 2-farbig gekennzeichnet. Die Flächen werden nachfolgend als Vertragsland bezeichnet.

§1

Der Grundstückseigentümer gestattet den Bau der Bootsstege mit der dazugehörigen Erschließung. Die Gemeinde übernimmt die gesetzliche Haftpflicht des Grundstückseigentümers bzw. –nutzers, soweit aus der Benutzung des Bootsstegs und der daran angrenzenden, oben bezeichneten Grundstücke und Grundstücksteilflächen für den Benutzer des Bootsstegs Gefahren herrühren.

§ 2

Die Gemeinde trägt als Betreiberin des Bootssteges die Verkehrssicherungspflicht, sowie die sich hieraus für die spezielle Benutzung ergebende Unterhaltungslast. Sie übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die privaten Flächen, die an den beschilderten Bootssteg angrenzen und für die Wege, welche zu ihm hinführen, soweit von diesen erkennbar atypische Gefahren für den Benutzer der Wege, Flächen und insbesondere des Bootsstegs ausgehen, mit denen diese nicht rechnen müssen. Dieses wird durch die Gemeinde überprüft.

§ 3

Der Landkreis Wolfenbüttel ist verpflichtet, vor Ausweisung des oben angegebenen Bootssteiges, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Der Bau und die Beschilderung erfolgt durch den Landkreis Wolfenbüttel auf dessen Kosten.

§ 4

Der Bootssteg ist so zu erstellen, dass er den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Standorte sind mindestens einmal jährlich vor Saisonbeginn gemeinsam mit der Gemeinde zu überprüfen.

Dies gilt gleichermaßen für die Durchführung von Arbeiten zur Unterhaltung und eines späteren Rückbaus des Bootssteiges.

Die beteiligten Parteien sind sich darüber einig, dass der Bootssteg nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet wird und ins Eigentum der Gemeinde übergeht, ohne Bestandteil des Grundstücks zu werden, auf dem er errichtet wird.

§ 5

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Benutzer des Bootssteiges, der umgebenen Flächen und der zum Bootssteg führenden Wege verzichtet die Gemeinde auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Grundstückseigentümer, deren Beauftragte und den Nutzungsberechtigten.

Die Haftung der Grundstückseigentümer bzw. von ihnen beauftragter Dritter für eigenen Vorsatz und eigene grobe Fahrlässigkeit bleibt von der Haftungsfreistellung bzw. diesem Verzicht unberührt.

Die Gemeinde weist bei Vertragsabschluss nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 6

Die Parteien vereinbaren, dass die Nutzung der genannten Grundstücke zum Zwecke der Errichtung und Nutzung sowie der Unterhaltung eines Bootssteiges für einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt wird, beginnend mit Unterzeichnung dieses Vertrages.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses bzw. vor Ablauf der jeweiligen Vertragsverlängerung, einer der Beteiligten oder sein Rechtsnachfolger schriftlich die Aufkündigung des Vertrages mitteilt.

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich die Gemeinde, den Bootsteg zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücke wieder herzustellen.

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Beteiligten möglich.

§7

Ein Rechtsnachfolger der Vertragsparteien übernimmt, bis zu dem in § 6 festgelegten Zeitraum, alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages.

§ 8

Salvatorische Klausel

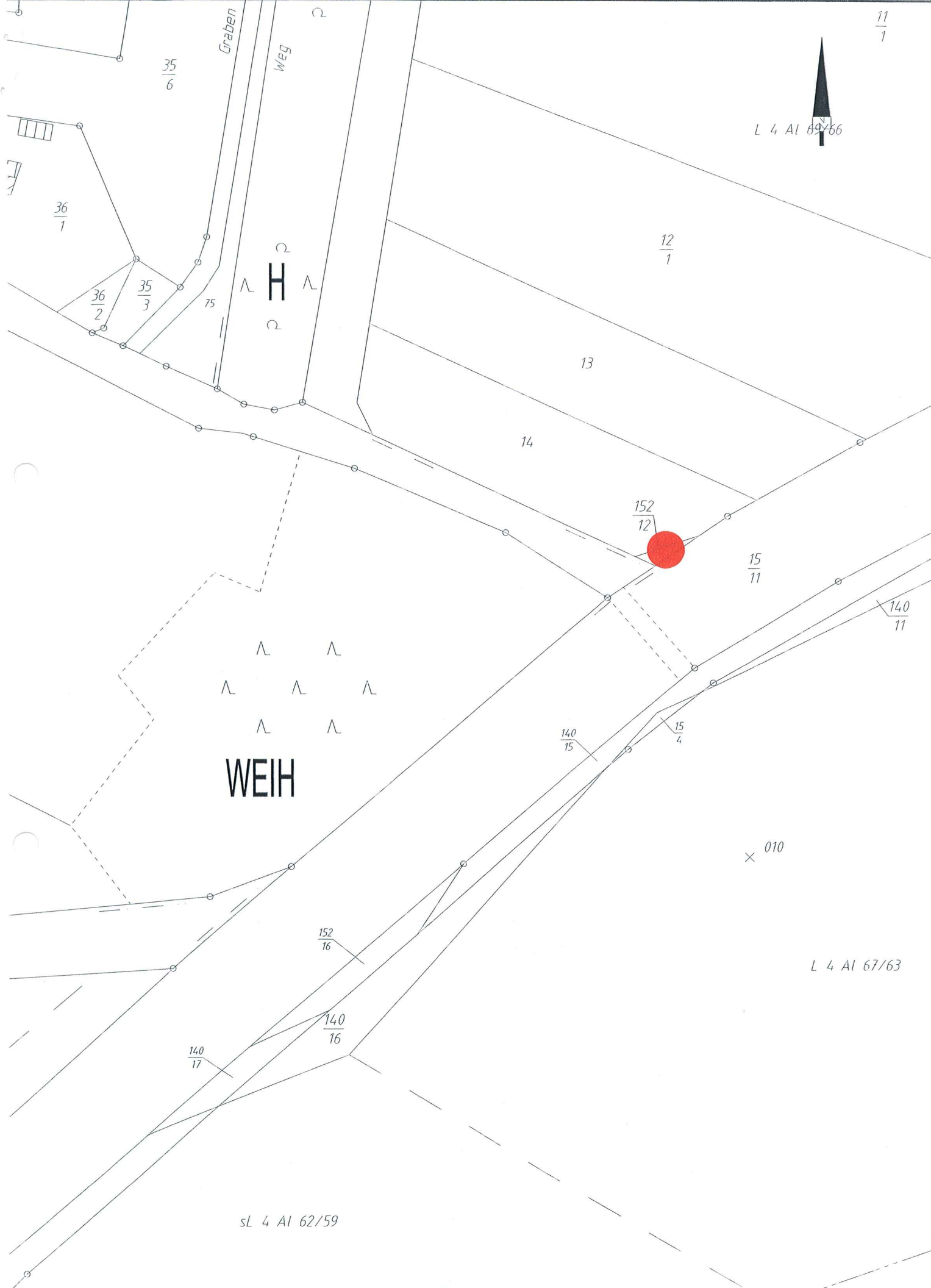
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsbeteiligten sind vielmehr in diesem Fall verpflichtet, am Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung mitzuwirken, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

....., den

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift



WEIH

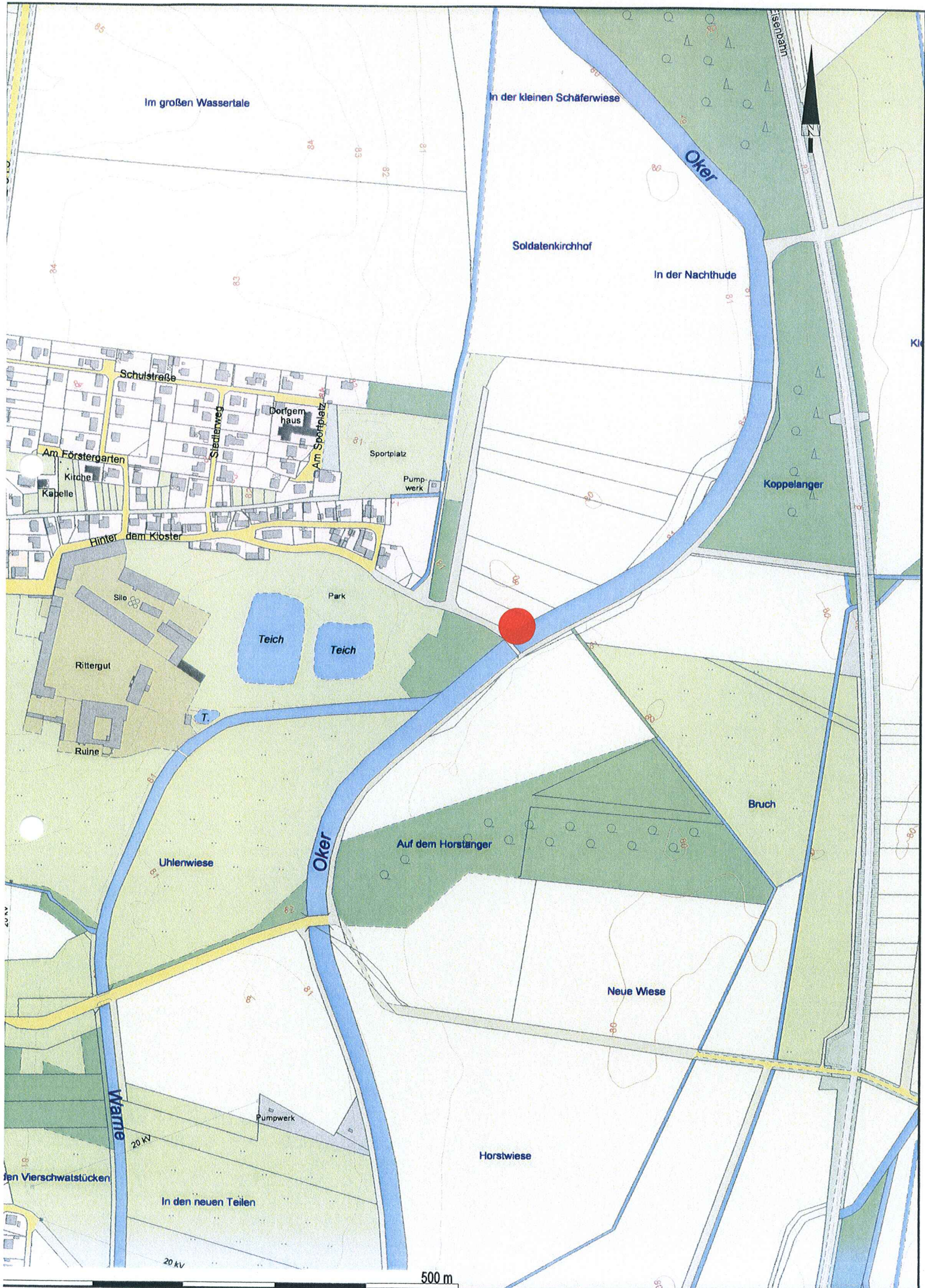
Graben

WEG

sL 4 AI 62/59

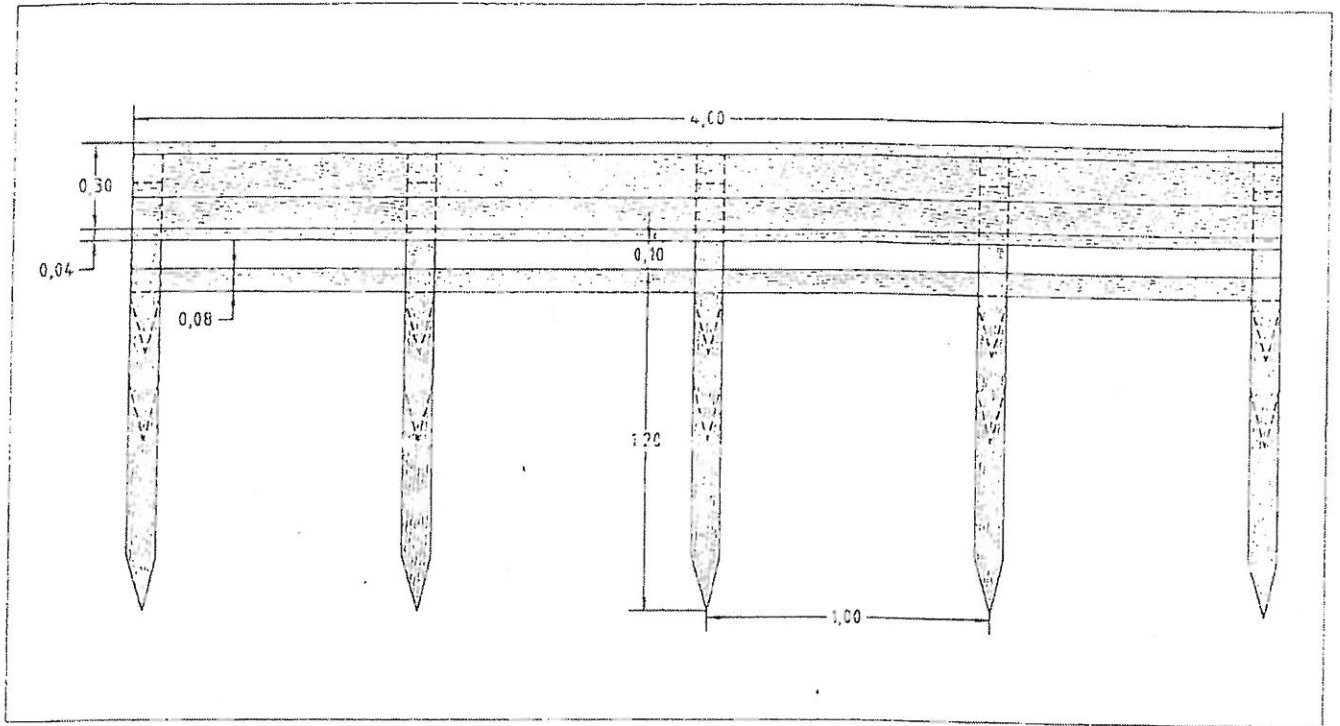
L 4 AI 67/63

100 m

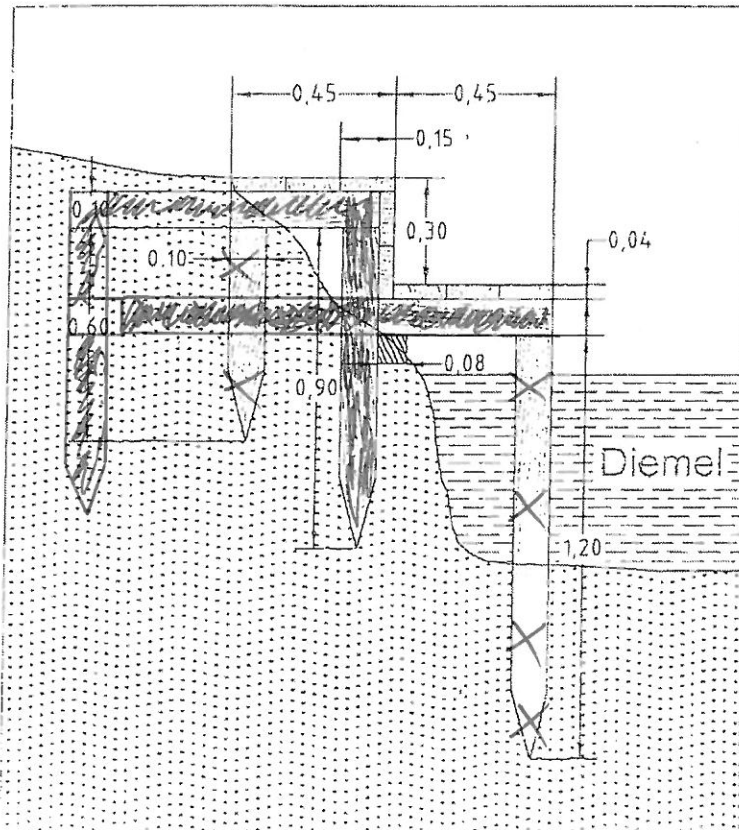


500 m

Ansichten Steg zweistufig (Typ A)



Frontalansicht
M 1 : 25



Konstruktion: ohne
Balkenstütze im fließ-
bereich, Verlängerung
in den Böschungsbereich